

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“ vom 10.07.1996

veröffentlicht in der unabhängigen Heimatzeitung „die Radeberger“
Jahrgang 7, Nr. 16, vom 25.04.1997

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (Sächs. GVBl. S. 301) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BG Bl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 MagnetschwebbahnplanungsG vom 23.11.1994 (BG Bl. I, S. 3486), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Langebrück in seiner Sitzung am 10.07.1996 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 6,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Langebrück „Ortsmitte“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der STEG Stadtentwicklung Südwest GmbH Stuttgart im Maßstab 1:1000 vom 14.06.1996 schwarz abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Aufgrund § 143 Abs. 2 BauGB wird diese Satzung mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich. Der Beschluss – Nr. GV 03/1994 vom 10.08.1994 über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen für die Ortssanierung auf der Grundlage der §§ 136 ff BauGB wird aufgehoben.

Bekanntmachungsvermerke

Diese Satzung wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 02.04.1997 – AZ: 52-2521.11-08-92 gemäß §§ 142, 143, Abs.1, Satz 1 i. V. m. § 246a, Abs.1, Nr.4, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 59, Abs. 1, Nr.2 Sächsische Bauordnung (SächsBO) genehmigt. Diese Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der dazugehörige Lageplan zur Satzung kann von jedermann ab diesem Tag einen Monat lang in der Gemeindeverwaltung Langebrück, Bauamt, Schillerstraße 5, während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB sowie auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gesondert hingewiesen.

gez. Wagner
Bürgermeister
der Gemeinde Langebrück